OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350904/2/KLi/TO**

Datum: **Linz, 10. November 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag des D F, vertreten durch F F, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. September 2020, GZ: BHGMSO-2019-290802/33-SCM, betreffend Antrag auf Neuzustellung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. November 2019 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. September 2020, GZ: BHGMSO-2019-290802/33-SCM, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. September 2020, GZ: BHGMSO-2019-290802/22-SCM, wurde dem Antrag des D F (in der Folge: Antragsteller), vertreten durch F F vom 20. August 2020 auf Neuzustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI, keine Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bescheid vom 28. November 2019 dem Antragsteller als Partei im durchgeführten Verfahren zugestellt worden sei. Zum Zeitpunkt der Erlassung und Zustellung des Bescheides bestand keinerlei Erwachsenenvertretung und somit keine Parteistellung von F F.

I.2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 28. September 2020 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde gestellt.

Begründet wird der Antrag wie folgt (wortwörtlich wiedergegeben):

„D F war auf Grund seiner emotional instabilen Persönlichkeitsstörung sich der Wichtigkeit des Bescheides der BH Gmunden vom 28.11.2019m BHGMSO-2019-290802/11-SI nichtbewusst und ließ den Termin verstreichen. Die erstinstanzliche Behörde hat sich auch nach Beantragung der Neuzustellung nicht mit der Frage der Prozessfähigkeit auseinandergesetzt und damit entscheidungswesentliche Umstände nicht berücksichtigt. Die Frage der Prozessfähigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen.
Der Verwaltungsgerichtshof der Republik Österreich hat in seiner Erkenntnis Zl. Ra 2014/02/0095-5 festgestellt, dass für die prozessuale Handlungsfähigkeit einer Partei entscheidend ist, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Verfahrens und der sich an ihm ereignenden prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten. Für die Zeit vor der Bestellung eines Erwachsenenvertreters ist daher zu prüfen, ob der Revisionswerber schon damals nicht mehr prozessfähig gewesen ist. Das Fehlen der Prozessfähigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass eine an einen Handlungsunfähigen vorgenommene Zustellung keine Rechtswirkung auslöst, wobei es für die Frage der Wirksamkeit einer Zustellung darauf ankommt, ob der Zustellungsempfänger handlungsfähig war und nicht darauf, ob für ihn bereits ein Erwachsenenvertreter bestellt worden ist."

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Antragsteller bezieht Leistungen des AMS in Höhe von tgl. 29,47 Euro und der PVA in Höhe von mtl. 174,95 Euro. Der Bf besaß bis Mitte September 2020 einen VW Golf im Wert von 300 Euro bzw. besitzt ab Mitte September 2020 einen VW Beatle im Wert von 1.500 Euro. Ansonsten besitzt der Antragsteller kein Vermögen.

Der Antragsteller hat Schulden in Höhe von 750 Euro bei seinen Großeltern und 505,33 Euro bei der Firma K.

Der Antragsteller lebt in einer Wohnung im Ausmaß von 25 m^2. Für diese Wohnung hat der Bf 405 Euro Miete und 64,30 Euro Betriebskosten, insgesamt 469,30 Euro zu bezahlen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der Antragsteller mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Vom Antragsteller wurde mit Antrag vom 28. September 2020 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigebung eines Rechtsanwaltes für die Einbringung einer Beschwerde beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anerkennt, dass für den Antragsteller sein Antrag auf Zuerkennung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs bzw. auf Neuzustellung des Bescheides hierüber sowie dieser Rechtsstreit subjektiv von hoher Bedeutung sind. In objektiver Hinsicht ist dazu aber auszuführen, dass hier ein massiver Grundrechtseingriff zu verneinen ist.

Angesichts der Tatsache, dass das Vorbringen des Antragstellers in seiner Eingabe vom 28. September 2020 bereits die Voraussetzungen einer Beschwerde iSd § 9 VwGVG erfüllt, ist davon auszugehen, dass er seine Rechte auch ohne Rechtsbeistand vertreten kann. Eine Beeinträchtigung des Lebensunterhaltes oder der Existenz ist nicht ersichtlich, weshalb in objektiver Hinsicht eine besondere Bedeutung zu verneinen ist. Im Vergleich dazu ging es in einem vom Verwaltungsgerichtshof behandelten Fall um den massiven Grundrechtseingriff durch die drohende Haft, weshalb dem Rechtsstreit eine hohe Bedeutung für den Betroffenen beigemessen wurde (VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032).

Dem Antragsteller wird daher zugemutet, dass er sein Anliegen vor dem Gericht vorbringen und entsprechend erläutern kann. Im Zuge des Verfahrens wird der gegenständliche Sachverhalt eingehend anhand der anzuwendenden Rechtslage mit dem Antragsteller erörtert. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht (Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe), wobei dem Antragsteller zumutbar ist, seine Rechte geltend zu machen. Aufgrund bestehender Manuduktionspflicht sind dem Antragsteller die rechtlichen Bestimmungen und die Folgen zu erläutern. Darüber hinausgehendes Spezialwissen des Antragstellers,

das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller die Neuzustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 28. November 2019 an seinen Vertreter beantragt. Diesem Antrag wurde keine Folge gegeben und begründet, dass dem Vertreter keine Parteistellung zukomme. Im Beschwerdeverfahren wird sohin zu klären sein, ob dem Vertreter Parteistellung zukommt. Der Vertreter hat im Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe keinerlei Nachweise hinsichtlich der behaupteten gewählten Erwachsenenvertretung vorgelegt (Eintrag in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis). Im Akt liegt auch kein ärztliches Zeugnis für die Eintragung einer gewählten Erwachsenenvertretung im ÖZVV ein.

Die Beurteilung dieser Fragen stellt jedoch keine komplexe Rechtsfrage dar, weshalb unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Anleitungspflicht des Landesverwaltungsgerichtes kein Bedarf zur Abfassung einer Beschwerdefrist durch einen Anwalt gegeben ist.

Weiters sind die Kosten und die verfügbaren Mittel des Antragstellers zu betrachten und ob bei Fehlen der entsprechenden Mittel der Zugang zum Recht sichergestellt ist oder nicht. Zugegebener Maßen befindet sich der Antragsteller in äußerst schwierigen finanziellen Verhältnissen. Im gegenständlichen Fall sind aber vom Antragsteller weder Kosten vorzuschießen, noch besteht für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Anwaltszwang.

Außerdem unterliegen Eingaben des öffentlichen Fürsorgewesens keiner Eingabegebühr. Auch mit Zeugen- und/oder Sachverständigengebühren ist nach der aktuellen Sachlage nicht zu rechnen. Der Antragsteller verfügt nach seinen eigenen Angaben über ausreichende Deutschkenntnisse, sodass auch mit Dolmetschergebühren nicht zu rechnen ist.

Das gegenständliche Verfahren ist daher nicht derart komplex, dass der Antragsteller ohne Rechtsbeistand nicht dazu in der Lage wäre, seine Ansprüche geltend zu machen. Vielmehr wird er unter Zugrundelegung seines Vorbringens in seimer Eingabe vom 28. September 2020 im Stande sein, seine Rechte auch ohne Rechtsbeistand aufzuzeigen.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt.

Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt

anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl. 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159).

Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Wie bereits oben dargelegt, sind für das gegenständliche Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erwarten.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl. *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die der Antragstellerin den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

II.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs

bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie z.B. eine Verfahrensverzögerung (vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 9 [Stand 1.9.2014, rdb.at]). Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt III.3.1. verwiesen.

III.4. Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor. Der Antrag war somit abzuweisen.

III.5. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 8. September 2020 GZ: BHGMSO-2019-290802/33-SCM, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu erfolgen hat (und nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer